

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i. V. m. § 12 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 folgende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Landkreis in Angelegenheiten, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren zu beraten und zu unterstützen. Hierbei geht es um eine seniorengerechte Gestaltung z. Bsp. der Wohnpolitik, Kreisentwicklung, des Verkehrs und der Kultur- und Bildungspolitik sowie Aufklärung in der Öffentlichkeit und Pflege von Partnerschaftsbeziehungen.

Der Seniorenbeirat berichtet über seine Arbeit in zwei Kreistagssitzungen während der laufenden Wahlperiode des Kreistages und einmal jährlich im Sozial-, Gesundheits- und Jobcenterausschuss. Einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld statt.

§ 2 Voraussetzungen für die Mitarbeit im Seniorenbeirat

Zum Seniorenbeiratsmitglied sollte bestellt werden, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, die erforderlichen Sachkenntnisse und persönliche Eignung besitzt sowie Bürger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist.

§ 3 Mitglieder und Zusammensetzung

- (1) Der Beirat hat höchstens 23 Mitglieder.
- (2) Beschäftigte des Landkreises können nicht berufen werden.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Vorsitzender bzw. Stellvertreter können dadurch abgewählt werden, dass mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Beiratsmitglieder ein Nachfolger gewählt wird.

§ 4 Vorschlagsrecht

Berechtigt, jeweils Kandidaten für den Beirat vorzuschlagen, sind:

- a) der Landrat (zwei Vorschläge)
- b) die im Landkreis tätigen Wohlfahrtsverbände (je Verband ein Vorschlag)
- c) der Sozial-, Gesundheits- und Jobcenterausschuss (ein Vorschlag)
- d) die kreisangehörigen Kommunen (je ein Vorschlag pro Kommune)
- e) der Städte- und Gemeindebund des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (ein Vorschlag)
- f) der DGB (ein Vorschlag).

§ 5 Berufung, Amtsdauer

- (1) Der Landrat beruft aus den Vorschlägen nach § 4 dieser Geschäftsordnung die Beiratsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Beiratsmitglieder haben ihr Amt persönlich auszuüben; eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat kann jederzeit beendet werden.
 - a) Beabsichtigt ein Mitglied von sich aus den Beirat zu verlassen, so hat es dies dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.
 - b) Soll ein Mitglied aus dem Beirat abberufen werden, kann dieses verlangen, von den Beiratsmitgliedern angehört zu werden. Die Abberufung erfolgt durch den Landrat, der diese auf Verlangen der Beiratsmitglieder zu begründen hat.
 - c) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus oder wird vorzeitig abberufen, so kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Beirat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden des Beirates im Einvernehmen mit dem Landrat einberufen. Einberufungen erfolgen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr.
- (2) Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) einzuberufen; die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder können weitere Sitzungen anberaumt werden. In dem an den Landkreis zu richtenden Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben und die Dringlichkeit zu begründen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet; in den sonstigen Fällen durch das an Jahren älteste und hierzu bereite Mitglied.
- (5) Ein Vertreter des Landkreises nimmt an den jeweiligen Sitzungen teil.
- (6) Der Seniorenbeirat tagt regelmäßig in öffentlicher Sitzung. Ist in Angelegenheiten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln sind, die Öffentlichkeit auszuschließen, bedarf es eines Beschlusses der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu seinen Sitzungen kann der Seniorenbeirat weitere sachkundige Bürger einladen und anhören.
- (7) Die Beiratsmitglieder werden zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit der Beratungsgegenstand dies verlangt.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat kann seine Empfehlungen in Form eines Beschlusses fassen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27. März 2008 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 26.06.2025


Grabner
Landrat

